

# Alternativen zur Einzelzwangsvollstreckung

Prof. Isaak Meier  
FS 2014

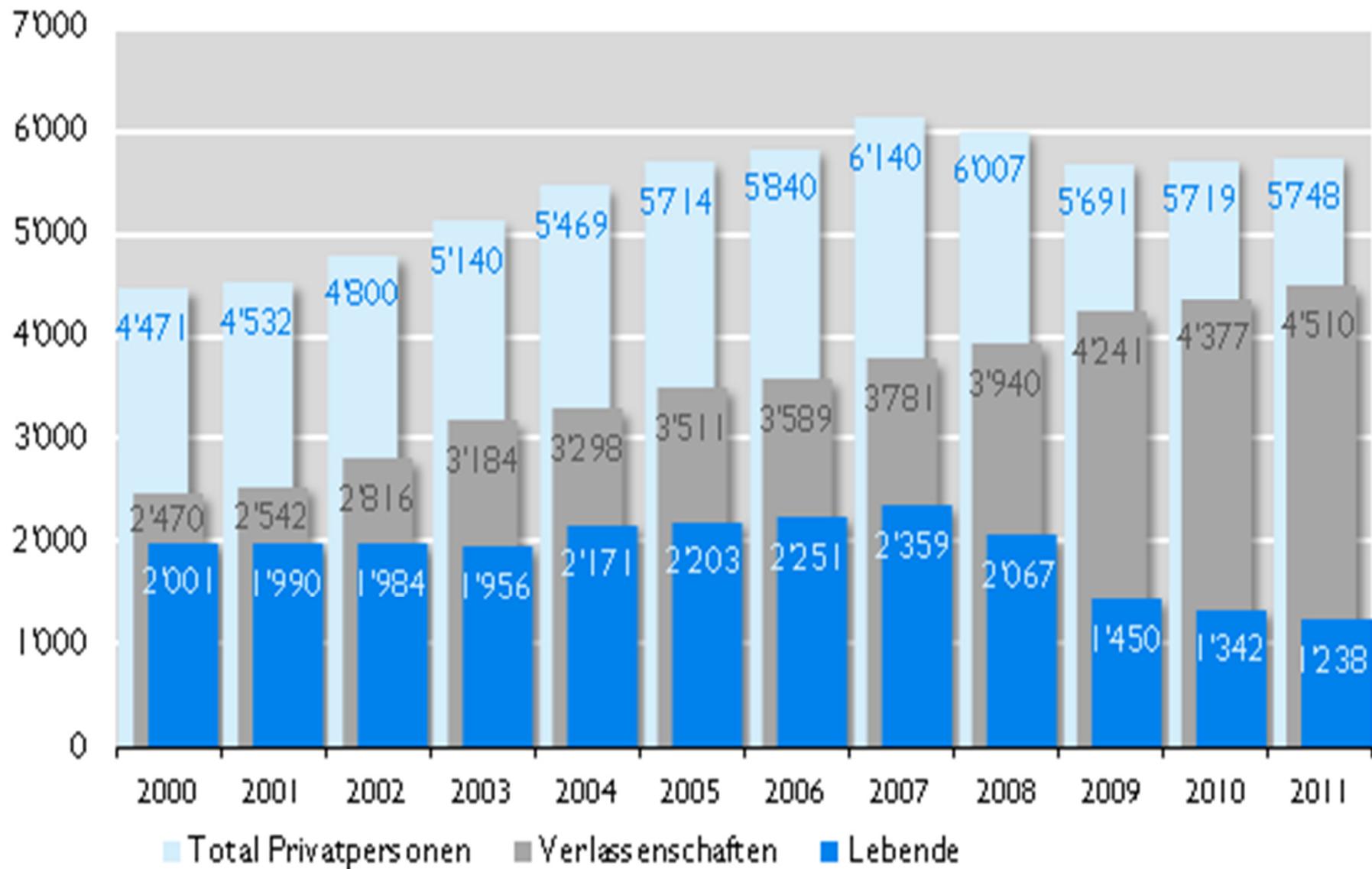
## Dauernde Verschuldung von Privathaushalten als akutes Problem

- **Zahlreiche Privathaushalte sind dauernd überschuldet.**
- 1283 Privatkonkurse
- 2.6 Mio Zahlungsbefehle, nur 15% Rechtsvorschlage
- Gegen uber 100'000 Personen werden Verlustscheine ausgestellt
- Verschuldung pro Person Fr. 15'000.- bis Fr 50'000.-
- 16 % der Betriebenen gehen von einer dauernden Verschuldung aus.
- Hohe Verschuldung mit Krediten; uber 700'000 leben in Armut.

# Entschuldung nach geltendem Recht

- Einzelzwangsvollstreckung als Grund für weitere Verschuldung.
- Alternativen:
  - Nachlassverfahren nach 293 ff. SchKG
  - Aussergerichtliche Schuldenbereinigung mit oder ohne Verfahren nach 333 ff. SchKG
  - Privatkonkurs nach 191 SchKG.

## Konkurs über Privatpersonen (Creditreform)



# Schuldner

## Privatkonkurs mit Einschränkung der Geltendmachung der Konkursverlustscheinsforderungen

### Voraussetzungen für die Konkurseröffnung nach Art. 191 SchKG

- Schuldner kann Konkurseröffnung „*beantragen, in dem er sich beim Gericht für zahlungsunfähig erklärt.*“
- keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Art. 333 ff. SchKG

### Wirkungen der Eröffnung und Durchführung des Konkurses

- Einkommenspfändungen fallen dahin.
- Konkursverlustschein: Betreibung erst wieder, *wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist* (265 SchKG). Erbschaft, Lotteriegewinn, Vermögensbildendes Einkommen: Zuschlag zum Existenzminimum

### Unbefriedigender Rechtszustand in der Schweiz

- Kein Anreiz für Neuanfang;
- Geringer Wert für den Gläubiger

## Nachlassvertrag (293 ff. SchKG) – Einvernehmliche private Schuldenbereinigung (333 SchKG)

### **Nachlassvertrag**

- jeder Schuldner kann Nachlassverfahren einleiten
- Betreibungen werden gestoppt; Lohnpfändungen fallen dahin.
- Im Rahmen eines ordentlichen Nachlassvertrages ist eine Restschuldbefreiung möglich.

### **Einvernehmliche private Schuldenbereinigung**

- Steht ausschliesslich Personen zur Verfügung, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen = Nachlassverfahren für Konsumenten.
- Ein aussergerichtlicher Vergleichsvertrag kommt grundsätzlich nur zustande, wenn *alle Gläubiger* zustimmen.

# Notwendigkeit eines Entschuldungsverfahrens

- Restschuldbefreiungsverfahren in weitgehend allen Staaten in Europa (Ausnahmen: Spanien, Bulgarien, Zypern, Malta und die Schweiz).
- Gebot der Menschenwürde
- Vorteile für Gesellschaft
- Begünstigung der Gründung von Unternehmen
- Moderate Beeinträchtigung der Gläubigerrechte
- «Schuldnermoral» wird nicht untergraben.

# Deutsches Recht (Insolvenzordnung 1999, Revision 2013)

Aussergerichtliche  
Schuldenbereinigung

Verbraucher-  
insolvenzverfahren

Antrag auf  
Insolvenzverf.

Antrag auf  
Restschuldbefreiung

Restschuld-  
befreiungs-  
verfahren

Verbraucher-  
insolvenz-  
verfahren

Abschöpfungs-  
verfahren 6 bzw. 3  
Jahre:

Bezahlung des  
pfändbare Betrag  
an die Gläubiger

Restschuldbefreiung

Vorschlag für neu 336a ff. SchKG

# Gerichtliche Schuldenbereinigung

## **336a**

Alle natürliche Personen:

- Ausstellung Verlustschein vor 2 Jahren.
- 7 Jahre seit letztem Antrag.
- Antrag nicht rechtsmissbräuchlich.

# Schuldenbereinigungsplan als Kernstück

Art. 336i

- **Duldung der Einkommenspfändung** während drei Jahren oder
- die Verpflichtung zur **Bezahlung eines bestimmten Betrages** zahlbar in Raten während mindestens zwei Jahren, welcher die Gläubiger voraussichtlich nicht schlechter stellt als bei Ziff. 1.

Hat der Schuldner kein oder kein seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten angemessenes Einkommen, ist er während drei Jahren verpflichtet, sich **um eine entsprechendes Einkommen zu bemühen. ...**

Der Schuldenbereinigungsplan kann vorsehen, dass der Schuldner **pfändbares Vermögen behalten kann**, wenn dies der Erzielung eines Einkommens oder eines höheren Einkommens dienlich ist und sonst im Interesse von Gläubiger und Schuldner liegt.

# Verfahrensablauf

- Antrag auf Einleitung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens;
- **Entscheid des Gerichtes über den Antrag; Gewährung der Nachlassstundung.**
- Sichtung der Aktiven und Passiven durch einen amtlichen Sachwähler;
- **Entscheid des Gerichtes über den Schuldenbereinigungsplan.**
- Verwertung von Vermögenswerten, welche nicht dem Schuldner belassen werden.
- „Abschöpfungsverfahren“ von grundsätzlich drei Jahren. Der amtliche Sachwähler überwacht das Verfahren.
- **Entscheid des Gerichtes über die Restschuldbefreiung.**